

278/AB
vom 13.04.2018 zu 277/J (XXVI.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0069-III/6/2018

Wien, am 5. April 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, haben am 16. Februar 2018 unter der Zahl 277/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenbruch der EDV-Systeme des Innenministeriums bei der Unterstützung von Volksbegehren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Datenanwendung zu Volksbegehren handelt es sich um eine Eigenentwicklung des Bundesministeriums für Inneres. Es handelt sich um ein bundesweit einheitliches System.

Zu Frage 2:

Die Datenanwendung „Zentrales Wählerregister“ und die Datenanwendung „Volksbegehren“ wurden als Eigenentwicklung unter Zukauf externer Entwicklerleistungen umgesetzt.

Zu Frage 3:

Der Anteil der externen Leistungen an der Entwicklung der in Rede stehenden Datenanwendungen betrug € 432.445,93 inklusive Umsatzsteuer.

Zu Frage 4:

Der Zugriff der „Außenstellen“ – hierbei handelt es sich ausschließlich um die 2.098 österreichischen Gemeinden – erfolgt über das Portalverbundprotokoll (PVP) und umfasst die höchste Sicherheitsklasse.

Zu den Fragen 5 und 8:

Ja.

Zu den Fragen 6 und 7:

Technische Probleme traten am 15. und 16. Februar (Maximalzahl der zeitgleichen Zugriffe über das Portal) sowie am 19. Februar 2018 (Engpass im Amtssignaturservice) jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr auf und konnten jeweils innerhalb von rund zwei Stunden behoben werden. Mit 20. Februar 2018 – ab 07.00 Uhr – konnten die technischen Probleme endgültig gelöst werden. Die Anwendung läuft seither stabil und einwandfrei und unterliegt einem speziellen Monitoring, das im Problemfall ein umgehendes Einschreiten der technischen Experten ermöglicht.

Zu Frage 9:

Die Unterstützung eines Volksbegehrens ist kraft Gesetzes ausschließlich unter Heranziehung der Datenanwendung möglich. Aufgetretene Probleme wurden den betroffenen Stellen zu den oben angeführten Zeiten umgehend per Zirkular-Mail zur Kenntnis gebracht und im Weg von Presseaussendungen und sozialen Medien der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Zu Frage 10:

Nichts deutet darauf hin, dass das Unterschreiben für ein Volksbegehrren während des Eintragungszeitraums für eines der in Rede stehenden Volksbegehren nicht klaglos gewährleistet sein sollte. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Aus rechtlicher Sicht hätten allfällige Systemausfälle während der Eintragungszeiträume zu den in Rede stehenden Volksbegehren keine Relevanz, haben doch beide Volksbegehren den im B-VG verankerten Schwellwert für eine parlamentarische Behandlung im Ausmaß von 100.000 Unterstützungen bereits vor Durchführung eines Eintragungsverfahrens überschritten.

Herbert Kickl

